

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

14. Sitzung, 16.12.1884

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 16. December 1884, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Abtragung des Tannen'schen Grobendeichs etc. zum Zweck auszuführender Meliorationen. (Anl. 38 S. 192.)
 2. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für 1885/87. (Anl. 45 S. 279.)
 3. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-capitalienkassen der drei Provinzen für 1885/87. (Anl. 43 S. 260.)
 4. Bericht desselben Ausschusses, betr. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 20 S. 19.)
 5. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lüneburg. (Anlage 37 S. 190.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften u. s. w. (Anl. 40 S. 200.)
 7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Eschhusius zu Sandel um Bewilligung der Ortszulage.
 8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1881 bis 1. October 1884 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen vorgekommenen Veränderungen. (Anl. 42 S. 201.)
 9. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld für 1879/81. (Anl. 25 S. 159.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare:
Geh. Oberregierungs-rath Mügenbecher, Obercammerrath
Rüder, Geh. Ministerialrath Flor, Oberregierungs-rath
Mügenbecher, Regierungs-rath Ahlhorn.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer
Detken das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird
genehmigt.

Der Präsident verliest folgende Eingänge:

1. Bericht des ständigen Landtagsausschusses über die Thätigkeit desselben während der Finanzperiode 1882/84.

Zur Einsicht im Vorzimmer ausgelegt.

2. Selbstständiger Antrag der Abgeordneten Capell und Muus, betr. Erlassung eines Gesetzes für das



Fürstenthum Lübeck wegen Aufhebung von Weideverbituten und Genossenschaften in der Weidebenutzung.

In pleno zu berathen.

3. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Verkauf der sogenannten alten Kalkhütte am Kellersee im Fürstenthum Lübeck.

An den Finanzausschuß.

4. Petition des Gemeindevorstehers Klümper zu Warßel, betr. Rechtsschutz in einer Disciplinarfache.

An den Petitionsausschuß.

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs zc. zum Zwecke auszuführender Meliorationen. (Anl. 38 S. 192.)

Reg.-Com. **Müder:** Die Staatsregierung und der Ausschuß seien darüber einverstanden, daß die verlangte Summe auf 93 000 *M.* ermäßigt werde, da dieselbe nur für 3 Jahre beantragt werden solle.

Abg. **Ahlhorn:** Er müsse doch darauf hinweisen, daß die Staatsregierung auffallender Weise, als sie die Gelder zur Verstärkung des Cäciliengrodendeichs s. Z. verlangte, nicht gleich gesagt habe, daß man den hier fraglichen Deich später werde abtragen müssen. Die Arbeiten zur Verstärkung jenes Deichs seien bereits begonnen gewesen, als sie auf Veranlassung der Reichs-Rayon-Commission sistirt worden seien. Die Staatsregierung habe sodann mit dem Reiche einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß sie den Deich unter der Bedingung verstärken dürfe, daß sie den hier fraglichen Deich abtrage. Diesen Vertrag habe sie ohne Genehmigung des Landtags nicht eingehen dürfen.

Abg. **Tanzen:** Er habe das von Ahlhorn Bemerkte ebenfalls sagen wollen. Anfangs sei er gegen die Vorlage gewesen, stimme jetzt aber doch dafür, da sich kaum eine günstigere Gelegenheit jemals bieten würde, einen solchen Meliorationsversuch, wie hier beabsichtigt, zu machen. Mit der Anlegung von Schmalspurbahnen solle jedoch erst vorgegangen werden, wenn sich größere Verbände gebildet hätten, die melioriren wollten, um dann gleich größere Kleimassen transportiren zu können. Der Wunsch, daß die Staatsregierung dem Landtage regelmäßig Mittheilungen darüber machen möge, welche Einnahmen und Ausgaben das Projekt im Gefolge gehabt hat, sei deshalb ausgesprochen, damit der Landtag in der Lage sei, zu beurtheilen, ob das Unternehmen fortgesetzt werden solle oder nicht.

Reg.-Com. **Ahlhorn:** Das Versehen der Staatsregierung, das in der fraglichen Angelegenheit 1881 vorgekommen, sei ein lediglich formelles. Die Reichs-Rayon-Behörde habe das Recht, die Erhöhung des Deichs zu verbieten auf Grund des betr. Reichsgesetzes von 1871, da

dieselbe hier die rasante Bestreichung der Festungswerke gestört habe. Diese Bedingung würde auch gestellt sein, falls man die Genehmigung zur Erhöhung rechtzeitig nachgesucht hätte.

Abg. **Ahlhorn:** Er habe die Sache nur klarstellen wollen. Die Staatsregierung habe aber doch jene Gesetzesbestimmung kennen müssen und den Landtag jedenfalls vorher fragen müssen.

Reg.-Com. **Ahlhorn:** Die Staatsregierung habe sich damals in einer Nothlage befunden und deshalb den Landtag nicht erst versammeln können.

Abg. **Ahlhorn:** Man hätte die Arbeiter entlassen und mit dem Weiteren bis zum Wiederzusammentritt des Landtags warten sollen.

II. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für 1885/87. (Anlage 45 S. 279.)

Abg. **Tanzen** (zu §. 5): Einem Theile des Ausschusses sei es nicht unbedenklich gewesen, daß die Anleihe summe sich jedes Jahr vergrößere, insbesondere, da das Geld nicht ausschließlich für Kanalbauten verwandt werde, sondern auch zur Unterhaltung fertiger Kanäle und zur Verzinsung und Amortisation. Das sei keine solide Finanzwirtschaft. Nach dem früheren Uebereinkommen zwischen Staatsregierung und Landtag habe der Landeskulturfonds auch die Kanalbauten mit übernehmen sollen, ohne einen höheren jährlichen Zuschuß als 10 000 *M.* zu beanspruchen. Die Staatsregierung müsse ihr ganzes Trachten darauf richten, daß die ganze Unterhaltung der Staatskanäle aus den Einkünften des Fonds gestellt würde, selbst wenn dann andere Aufgaben beschränkt werden müßten. Denn er nehme nicht an, daß die Staatsregierung mit dem nächsten Landtage ein Uebereinkommen zu treffen suchen werde, um einen höheren jährlichen Zuschuß aus der Landeskasse zu erhalten.

Abg. **Schulze:** Er sei mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß das von Tanzen Vorgetragene äußerst wünschenswerth sei; ob es aber auch für die Zukunft möglich sein werde, sei doch eine andere Frage. Während der Bauperiode seien die Unterhaltungskosten der halbfertigen Strecken höher als später, wenn die Kanäle fertig, und außerdem sei es nicht thunlich, den Verkauf der Colonate in ungünstigen Zeiten zu forciren, nur um daraus die erforderlichen Mittel für die Unterhaltung der Kanäle zu gewinnen. In einer späteren Finanzperiode könne also leicht sich ereignen, daß nicht genügende Mittel zum Weiterbau und zur Unterhaltung vorhanden seien. In solchen Fällen müsse man entweder wieder größere Zuschüsse aus der Landeskasse zum Kanalbau leisten oder aus den Anleihen das Geld zur Unterhaltung mit entnehmen, denn die Kanäle

feien ebenso viel werth wie die Chaussees und müßten deshalb wie diese behandelt werden. Wenn die Kanäle erst sämmtlich fertig wären, müßten sie ja doch vom Staate als öffentliche Wasserstraßen direct unterhalten werden.

Berichterstatter Abg. **Vorgmann:** Die Befürchtungen des Abg. Schulze, mit dem er übrigens ganz auf demselben Standpunkt stehe, theile er nicht im ganzen Umfange, weil mit dem Fertigwerden des Hochmoorkanals, was allerdings erst in der nächsten Finanzperiode geschehe, die Kanalarbeiten in ein Stadium treten, wo der vervollständigende Ausbau ganz nach den vorhandenen Mitteln eingerichtet werden könne. Bei dem großen Besitzthande, den der Landeskulturfonds noch in Händen habe und durch entsprechende Veräußerungen ja große Summen einbringen könne, würde derselbe wahrscheinlich in der Lage sein, den nächstens bezüglich der Neubauten immer mehr abnehmenden Ansprüchen der Kanalbaukasse überhaupt gerecht zu werden. Sollte dies indeß nicht möglich sein, dann halte er es natürlich auch für Recht und Pflicht, daß die Staatskasse in außergewöhnlicher Weise unterstützend eingreife und müsse er in dieser Beziehung auf die eingehenden Ausführungen des Berichts verweisen. Vorläufig handle es sich um ein solches Nothwendigsein ja noch nicht und könne man deshalb erst ruhig den Zeitpunkt abwarten, wenn es soweit gekommen sein wäre; er hoffe indeß, daß dies niemals geschähe und wiederholt den Wunsch des ganzen Ausschusses, daß die Regierung auch ihrerseits hierzu beitragen möge.

Reg.-Com. **Rüder:** Die Frage, ob später wieder ein außerordentlicher Zuschuß neben der jährlichen Bewilligung von 10 000 *M.* beantragt werden müsse, sei jetzt nicht zu entscheiden. Dem Landeskulturfonds sei eine Reihe von Ausgaben nach und nach zugewiesen, die vor seiner Errichtung aus den Mitteln der Landeskasse ihre Deckung finden mußten und wirkten viele dieser Ausgaben wohl indirekt auf die Hebung der Einnahmen der Landeskasse, nicht aber auf diejenigen des Landeskulturfonds ein. So würden z. B. bei §. 1, Ausgaben der Reisekosten für die Beamten, Melirations-techniker, Wiesenbauer u. c. mindestens zur Hälfte für Maßnahmen zur Förderung der Landeskultur, ohne directe Rückwirkung auf die Einnahmen des Landeskulturfonds, verwendet. Von den Ausgaben des §. 2, Kosten der Gemeinheits- und Markentheilungen und deren Folgeeinrichtungen, kommen durch die Ueberweisung großer Ueberflüsse und Partieenflächen an die Staatsforstverwaltung in den demnächstigen Erträgen dieser Forsten der Landeskasse, nicht dem Landeskulturfonds zu Gute. Die Ausgaben des §. 5 für Hebung der Lage der Colonien und kleineren Ansiedelungen — des §. 6 zur Förderung der verschiedenen privaten und genossenschaftlichen Meliorationen — des §. 7 zur Förderung von Verkoppelungen und Wirthschaftsregu-

lirungen — des §. 8 zur Förderung des Obstbaues — des §. 9, somit aus seinen Mitteln die Waldkultur der Privaten gefördert werde — des §. 14, soweit daraus Verwendungen für die Bezirksthierschauen erfolgen, gehen in ihrer finanziellen Wirkung dem Landeskulturfonds völlig verloren, während sie durch Förderung von Meliorationen, Verbesserung des Betriebes u. c. den allgemeinen Wohlstand und somit die Steuerfähigkeit zu Gunsten der Landeskasse heben.

Da nun nachgewiesen sei, daß in der Steigerung solcher Verwendungen ein mächtiger Hebel zur Förderung des Wohlstandes in den betr. Distrikten liege, so würde es sich gewiß rechtfertigen, daß — im Falle zeitweise die Einnahmen des Landeskulturfonds unzureichend, weil die Ernten in den Bezirken, wo seine verkäuflichen Grundstücke belegen sind, schlecht ausgefallen und dadurch zeitweise die Kaufkraft der Grundbesitzer dieser Bezirke gesunken sei — dem Landeskulturfonds aus der Landeskasse über den jährlichen Zuschuß von 10 000 *M.* hinausgehend ein außerordentlicher Zuschuß gewährt werde.

Der Landtag diene der Landeskultur, wenn er die Einschränkung der vorerwähnten Verwendungen durch Steigerung des Zuschusses verhindere und nicht an dem Sage von 10 000 *M.* jährlich festhalte.

Für den jetzt zur Berathung und Beschlußfassung vorliegenden Voranschlag der Finanzperiode 1885/87 sei die Frage aber ohne Bedeutung und könne mithin die Entscheidung über dieselbe bis zum Eintritt solcher die Einnahmen des Landeskulturfonds herabdrückenden Verhältnisse ausgesetzt werden.

Abg. **Uhlhorn:** Auch er sei für die Bewilligung der ganzen Summe, da der Kanal ausgeführt werden müsse. Die Strecke von Mosleshöhe bis an den Hochmoorkanal, jenseits der Behne, solle in 6 Jahren fertig sein, das sei von großer Wichtigkeit, denn die Torfbauern, die nach Oldenburg wollten, brauchten dann nicht mehr über Augustfehn zu gehen, sondern könnten direct hierher kommen. Im übrigen stehe er auf dem Standpunkte Tanzen's und des Berichterstatters, daß, wenn der Kanal fertig sei, man keine große Summen mehr brauche. Denn die Zufuhrkanäle seien nicht so nöthig, der durchgehende Kanal sei die Hauptsache.

Abg. **Tanzen:** Er wünsche nur zu konstatiren, daß eine Differenz zwischen ihm und den andern Rednern darüber nicht bestehe, daß zunächst der Kanal zum Abschluß gebracht werden müsse. Nur darin bestehe zwischen ihm und den andern ein Unterschied, daß er befürchte, daß, wenn der Landeskulturfonds den Kanalbaufonds zu speisen habe, er wohlthätigere Aufgaben nicht in der wünschenswerthen Weise würde fördern können, sondern daß dann Zuschüsse würden nöthig werden. Er sei auch mit Schulze nicht

einverstanden, wenn derselbe eine Parallele zwischen Kanälen und Chausseen ziehe. Zene hätten hauptsächlich einen Kolonisationszweck, von einem erheblichen Verkehr darauf könne aber keine Rede sein.

Berichterstatter Abg. **Vorgmann:** Dem Abg. Tangen müsse er auf dessen Behauptung, daß die Kanäle lediglich der Kolonisation und nicht dem Verkehr mehr dienen, erwiedern, daß dies doch nicht ganz zutreffend sei. Insofern habe der verehrte Abgeordnete zwar Recht, als ein Handelsverkehr zwischen Hunte und Ems, wie man ihn beim ersten Auftreten des Kanalprojectes in Aussicht nahm und auch nehmen konnte, jetzt, wo parallel laufende Eisenbahnen ein besseres Verkehrsmittel bieten, nicht mehr in Frage kommen könne. Indes anders sei es mit dem Verkehr innerhalb des Kanalisationsgebiets, der angrenzenden Ortschaften und Gegenden in Verbindung mit den größeren Verkehrsadern der Eisenbahnen. Innerhalb dieses Rayons sei schon jetzt der Verkehr ein sehr reger, wie schon aus den bezüglichen Nachweisen des Berichts hervorgehe, und würde mit der Ausdehnung der Kolonien und mit dem Hereinziehen der benachbarten Ortschaften extensiv und intensiv zunehmen.

Zur Vergleichung des großen Werths der Kanäle als Verkehrsmittel den sonstigen Landstraßen gegenüber, wolle er nur auf die benachbarte Moorcolonie Peterssehn hinweisen, wo der Kolonist per Achse seinen Torf und seine sonstigen Producte nach der in so günstiger Nähe gelegenen Stadt Oldenburg bringen, sich Pferde und Wagen halten und stets auf der Landstraße liegen müsse, während der Kolonist am Kanal seine Producte in das Schiff einladen könne, welches einerseits 10 und 20 Mal mehr trage als ein Wagen und andererseits kein Futter brauche, wie das Pferd.

Wenn der Abg. Ahlhorn sich dahin ausgesprochen habe, daß er (der Redner) gegen die Querkanäle sei und deren Ausbau hinten an gesetzt wissen wolle, so habe er sich in diesem Sinne nie geäußert und sei er sogar gegentheiliger Ansicht. Diese Querverbindungen zögen die angrenzenden alten Ortschaften, die sonst von den Kanälen nicht berührt würden, in ihren segensbringenden Kreis und machten auch diese der Wohlthat des Schiffverkehrs theilhaftig. Es wäre deshalb sogar sein dringender Wunsch, daß diese Querverbindungen möglichst bald zur Ausführung kämen und die Regierung die dazu nöthigen Geldmittel beschaffen könne. Auch hoffe er, daß der Landtag sich stets den Kanalbauten freundlich und wohlwollend gegenüberstelle.

Zu 13 §. 2 erhält das Wort:

Reg.-Com. **Rüder:** Es sei zur Zeit nur noch eine Gemeinheit (in der Stadtgemeinde Delmenhorst), deren Theilung noch nicht beantragt sei, in Verhandlung ständen zur Zeit noch Zetel, Neuenburg, Ahlhorn und Glane mit 5093,5 ha Fläche und 393 500 *M.* Schätzungswerth, davon sei bei Zetel, Neuenburg und Ahlhorn nur noch die formelle Abwicklung rückständig.

Von den Marken der ehemals Münsterschen Aemter Bechta, Cloppenburg und Friesoythe sei bei 4 Marken in Bechta die Theilung noch nicht beantragt. Dagegen sei das Theilungsverfahren im Zuge bei 5 Marken im Amte Bechta, 5 Marken im Amte Cloppenburg und 5 Marken im Amte Friesoythe. Diese sämtlichen Marken befaßten circa 19 = 2096,3 ha mit 1 330 000 *M.* Schätzungswerth, hierzu die 3 Gemeinheiten: 3 = 5093,5 ha mit 393 500 *M.* Schätzungswerth, ergeben zusammen 22 = 26056,5 ha Fläche mit 1 723 500 *M.* Schätzungswerth, die noch in den Privatbesitz überzuführen seien, doch sei zu bemerken, daß bei mehreren bereits die Einweisung der Abfindungsflächen und die Ausschreibung der Antheile des Staates an Ueberflüssen bezw. Tertian- und Decima-Flächen stattgefunden habe.

Zum §. 6 der Ausgaben, betr. die Bewilligung von 20 000 *M.* pro 1885/87 zur Beförderung von Drainagen, Beuferungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, bemerkt der

Reg.-Com. **Rüder:** Mit den für diese Zwecke im Laufe der 16 Jahre seit Erlaß der Wasserordnung vom 20. November 1868 ab vom Landtage der Staatsregierung zur Verfügung gestellten Mitteln sei durch Ausbildung von Landwirthschafts-Technikern und Wiesenbauern, durch Bewilligung der Mittel zu Planaufstellungen und in mäßigen Grenzen auch durch Bewilligung directer Beihilfen für unbemittelte Mitglieder der Meliorationsgenossenschaften erreicht, daß z. B. lediglich die Bewässerungsanlagen in den Fluß- und Bachthälern der Geestämter des Herzogthums, mit Ausschluß des Amtsbezirks Bechta, in welchem die örtlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, wo aber auch sehr viel in dieser Beziehung geleistet sei, jetzt ermittelt seien. In Barel seien überhaupt derartige Anlagen nicht entstanden. Im Amtsbezirk Westerstede seien nur einige Anlagen an der Behne oberhalb Edewecht nach Erlaß der Wasserordnung zur Ausführung gekommen.

Gesamtverwendungen für Bewässerungszwecke in der ebenfalls angegebenen Flächenausdehnung.

	Beetbau		Hangbau		Wilde Bewässerung		Summa		Kosten der Anlagen und Arbeiten	
	ha	ar	ha	ar	ha	ar	ha	ar	M.	Summa
Staats-Anlagen	55	64	—	—	—	—	86	46	23 710	27 690
	—	—	2	—	—	—			700	
	—	—	—	—	28	82			3 280	
Privat-Anlagen	175	78	—	—	—	—	239	52	51 557	60 147
	—	—	8	—	—	—			2 360	
	—	—	—	—	55	54			6 230	
Genossenschaften	905	13	—	—	—	—	1796	20	351 125	448 074
	—	—	25	75	—	—			8 175	
	—	—	—	—	865	32			88 774	
1136		55	35	95	949	68	2122	18	Generelle Anlage-Kosten.	

Staat	11 790
Private	25 003
Genossenschaften	478 067
	<u>514 860</u>
	1 050 771

Es werde anerkannt werden müssen, daß mit verhältnißmäßig geringen Staatszuschüssen allein im Ausbau von Bewässerungswiesen in den Amtsbezirken Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe viele nachhaltigen Nutzen bringende Meliorationen ausgeführt seien.

Zu §. 9 bemerkt der Reg.-Com. **Rüder**, daß außer den in den Jahren 1874 bis 1884 in den Motiven nachgewiesenen 237 907 M. 43 $\frac{1}{2}$ baarer Zuschüsse, welche der Landeskulturfonds zur Förderung der Waldkulturen der Staatsforstverwaltung hergegeben habe, der Werth der großen Flächen, deren Erlös dem Landeskulturfonds entzogen sei, weil er solche der Staatsforstverwaltung unentgeltlich überwiesen habe, mit als Leistung in Anschlag zu bringen sei, so daß sich die Gesamtleistung auf circa 400 000 M. berechnen werde, da der Fonds doch die Steigung der Kosten zur Deckung der Zinsen und Amortisation der Anleihen für die Staatskanäle und hinfort durch Uebernahme der Unterhaltungskosten erheblich mehr belastet werde, so habe die baaren Leistungen für die Förderung der Waldkultur durch die Staatsforstverwaltung der Staatsgutscapitalienkasse überwiesen werden müssen.

Zu Antrag 17 des Finanzausschusses schlägt der Berichterstatter Abg. Borgmann folgende veränderte Fassung vor:

Der Landtag wolle an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen richten, jedem ordentlichen Landtage sofort nach dessen Zusammentritt specielle Nachweise über sämtliche Verwendungen des Landeskultur-Fonds in der letzten Finanzperiode, soweit dies der Zeit nach thunlich ist, zugehen zu lassen.

Reg.-Com. **Rüder**: Dieser Weg sei jedenfalls der korrektere. Denn die Ann. 4 beziehe sich auf die Zukunft. Die Staatsregierung acceptire die Resolution auch für die spätere Finanzperiode.

Abg. **Tanzen**: Er sei für die Resolution, da dieselbe besser in den Voranschlag hineinpaße als die beantragte Anmerkung.

Abg. **Ahlhorn**: Er bitte die Erklärung der Staatsregierung zu Protokoll zu nehmen.

Die sämtlichen Positionen werden nach den Ausschußanträgen angenommen; ebenso die Resolution.

III. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienkassen der drei Provinzen des Großherzogthums für die Finanzperiode 1885/87.

Berichterstatter: Abg. Meyer.

Die Ausschußanträge A² 1 bis 7 wurden genehmigt.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Ab-



änderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer.

Berichterstatter: Abg. Wagner.

Der Ausschufsantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, so wie er in der Nebenanlage A. zu Anlage 20 abgedruckt ist, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wurde angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute Abend 8 Uhr einzureichen.

V. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck.

Berichterstatter: Abg. Nathan.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie er in der Nebenanlage A. zu Anlage 37 vorliegt, en bloc annehmen, wurde genehmigt.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften u. s. w. (Anl. 40 S. 200.)

Hierzu sind zwei neue Anträge eingebracht.

Antrag des Abg. Tanzen und Genossen:

Der Landtag wolle beschließen, im Artikel 3 im letzten Satze zwischen die Worte: „Amtsvorstandes“ und „thunlichst“ einzuschalten die Worte: „dem jährlich über den Stand der Kasse Mittheilung zu machen ist“.

Antrag des Abg. Meentz und Genossen:

Der Landtag wolle zu Artikel I. der Regierungsvorlage beschließen:

Die Bestimmung des §. 23 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betr. das Wirthschaftsgewerbe, wird in Betreff der von den Wirthen für die Erlaubniß zur Haltung einer Tanzgesellschaft zu zahlenden Abgabe dahin abgeändert, daß diese Abgabe vom Staatsministerium, Departement des Innern, bis zu 12 M. bestimmt werden kann.

Abg. **Meentz**: Er sei absolut gegen die Erhöhung der Abgabe, da eine solche nicht erforderlich sei. Die Tanzmusik könne ja, wenn erforderlich, vom Amte versagt werden. In vielen Orten sei die Abhaltung von Tanzmusiken eine Nothwendigkeit und im öffentlichen Interesse geboten. Dieselben trügen an Sonntagen wesentlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei, sie verhinderten das Herum-

treiben der jungen Leute auf den Straßen und in den schlechten Wirthschaften und verhüteten so manchen Scandal, insbesondere auch die Reibereien zwischen Civil und Militair. Auch sei die geistige und körperliche Anregung, die das Tanzen insbesondere dem flotten Tänzer gebe, groß.

Abg. **Wallroth**: Er bäte den Beschluß der vorigen Sitzung aufrecht zu erhalten. Er glaube nicht, daß die Tanzmusiken nothwendig seien; auch solle diese Vorlage nur das übertriebene Tanzen einschränken. Die Ausführungen des Abg. Meentz seien bei der ersten Berathung bereits widerlegt. Die Leute gewöhnten sich nach seiner Erfahrung auf den Tanzböden so wenig an Zucht und Ordnung, daß vielmehr gerade bei und nach den Tanzpartien die meisten Schlägereien und Unordnungen vorkämen.

Abg. **Schiff**: Die Mittheilungen des Abg. Meentz hätten etwas Bestrickendes, aber es sei ja auch nur in der Vorlage eine Steuer bis zu 20 M. festgesetzt. Das Amt habe also in der Festsetzung derselben einigen Spielraum und werde gewiß, wenn ihm die Tanzmusik erforderlich scheine, nicht den höchsten Satz nehmen und dadurch die Musik unmöglich machen.

Abg. **Clodius**: Wenn das Amt die Erlaubniß zu ertheilen habe, so brauche doch die Steuer nicht auf 20 M. erhöht zu werden.

Abg. **Thorade**: Er wolle den Landtag nicht weiter über den Werth und Unwerth des Tanzens unterhalten. Er sei für den Antrag Meentz, weil es doch zu eigenartig sei, daß man hier den Wirthen eine Steuer auferlegen wolle, die man bei anderen Gewerbe nicht verlange. Andere Gewerbe würden besteuert, wenn sie etwas verdient hätten, hier aber sollte eins besteuert werden, wenn es die Absicht hätte, etwas zu verdienen.

Abg. **Iken**: Er sei kein Förderer der zu häufig stattfindenden Tanzgesellschaften und werde auch nicht für den Antrag des Abg. Meentz stimmen. So schlimm aber, wie es hier geschildert worden, sei es mit dem Tanzvergnügen in der That doch nicht. Im Amte Sever bestehe eine Verordnung, wonach jeder Wirth viermal im Jahre sog. Tanzmusiken abhalten könne, drei an dem zweiten Festtage der drei großen christlichen Feste, so daß also eine große Menge zusammenfielen; einmal nach seiner eigenen Wahl. Er möchte nun auch nicht, daß die Gebühr unter den verschiedenen Verhältnissen zu hoch festgesetzt werde, sondern richte an den Herrn Regierungs-Commissar die Bitte, Großherzogl. Staatsministerium möge hierin recht vorsichtig vorgehen, da sonst ein bestehendes Gewerbe zu sehr geschädigt und der Zweck, Vermehrung der Einnahmen zu gemeinnützigen Zwecken, geradezu verfehlt sein würde.

Reg.-Com. **Mutzenbecher**: Das Ministerium werde ja die allgemeinen Grundsätze regeln, nach denen bei der

Handhabung dieses Gesetzes nachgegangen werden solle. Es müßte aber dabei bis zu 20 *M.* gehen können. Große Tanzmusikern könnten auch eine große Steuer tragen. Die Wirthe könnten ja diese Steuer auch leicht auf die Tanzenden abwälzen.

Abg. **Santen:** Die hohe Steuer dürfe keine Waffe sein gegen übertriebenes Tanzen, da müßte man mit der Verjagung der Erlaubniß vorgehen. Vor allem aber müßte man die Tanzpartien abkürzen, dieselben dauerten auf dem Lande oft leider Nächte hindurch.

Abg. **Schulze:** Er sei für die Vorlage. Er habe oft am Montag Morgen gewünscht, es möchte doch am Tage vorher nicht getanzt worden sein. Die Wirthe, deren Lokale stark besucht seien, könnten auch die Steuer tragen. Er sei der Ansicht, daß in den meisten Fällen mit einer Abgabe von 20 *M.* kaum der Zweck der Vorlage, die Tanzereien einzuschränken, erreicht werden könne.

Abg. **Windmüller:** Er müsse sich den Ausführungen des Abg. Schulze anschließen. Er habe leider schon zu oft die Erfahrung gemacht, daß Arbeitsleute noch am Montag Morgen betrunken gewesen seien. In der Stadt Oldenburg und vielleicht in der Gemeinde Bant möchten Tanzpartien nothwendig sein, überall sonst auf dem Lande lägen die Verhältnisse anders.

Abg. **Globius:** Bei ihm zu Lande sei Niemand am Montag Morgen betrunken, dazu sei man im Münsterlande zu solide.

Abg. **Tanzen:** Er habe seinen Antrag deshalb eingebracht, damit dem Amtsvorstande die Mitwirkung gesichert werde bei Verausgabung der in die sog. Tanzkasse fließenden Gelder. Der Amtshauptmann behielte ja die Verfügung darüber in der Hand. In gesunden Verhältnissen würde aber die Mitwirkung des Amtsvorstandes von Werth sein.

Reg.-Com. **Mugenbecher II:** Die Staatsregierung sei mit dem Antrag Tanzen einverstanden.

Der Antrag Meenz wird abgelehnt.

Der Antrag Tanzen und der Gesetzentwurf werden angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Eschusius zu Sandel um Bewilligung der Ortszulage.

Berichterstatter Abg. **Meenz:** Im letzten Landtage sei man über dieselbe Petition schon zur Tagesordnung übergegangen, da damals der Instanzenzug nicht eingehalten sei. Aber auch jetzt, nachdem dies nachgeholt, beantrage der Ausschuß Uebergang zur Tagesordnung, da die Voraussetzungen des §. 27 des Schulgesetzes nicht vorlägen. Sandel sei weder selbst ein großer Ort, noch einem großen Orte be-

Berichte. XXII. Landtag.

nachbart. Wenn auch Marschländereien zu der Schulacht gehörten, so seien dieselben doch nur von geringer Bonität.

Abg. **Iken:** Als Mitglied des Finanzausschusses, wohin diese Petition zuerst gelangt, habe er von dem Herrn Regierungs-Commissar gehört, daß man die Schulacht Sandel als an der Marsch belegen, nicht ansehen könne, da zu der Schulacht nur etwa 130 Jücker und zwar nur geringen Marschlandes gehörten. Diese Darstellung sei indeß nicht richtig, da dieses Land, welches vor einigen Jahren umdeicht und jetzt nach der Wangerl. Sielacht hin abwässere, Marschboden recht guter Bonität sei. Diese Petition habe uns auch vor drei Jahren hier beschäftigt und sei er der Meinung, daß der Petent sich in seinem Rechte gegenüber seinen Collegen unter gleichartigen Verhältnissen verletzt fühlt. Er erjuche daher die Großh. Regierung, eine Untersuchung der Verhältnisse hier eintreten zu lassen.

Abg. **Ahlhorn:** Er wünsche auch, daß dem Mann eine Marschzulage zu Theil werde.

Abg. **Iken:** Er stelle folgenden Antrag:

Der Landtag beschließe, die Petition Großherzoglicher Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Reg.-Com. **Flor:** Seine Erkundigungen hätten ergeben, daß die Marschländereien in Sandel mindergutes Grasland seien. Der Umstand aber, daß an der Grenze von Sandel gutes Marschland läge, könne noch nicht ohne Weiteres eine Marschzulage rechtfertigen. Es komme darauf an, ob in Sandel die Theuerungs- und Lebensverhältnisse durch die Nähe der Marsch erheblich beeinflusst würden, was nicht der Fall sein solle.

Abg. **Thorade:** Er stimme Iken zu, da die Verhältnisse nicht aufgeklärt seien und er wünschen müsse, daß die Staatsregierung eine wiederholte Prüfung eintreten lasse.

Abg. **Wallroth:** Der Antrag Iken's werde zu nichts führen. Der Regierungs-Commissar habe ja gesagt, daß die Verhältnisse noch neuerdings geprüft seien. Er bäte den Ausschußantrag anzunehmen.

Reg.-Com. **Flor:** Er wolle nur noch hervorheben, daß 167 evangelische Schulen Ortszulagen hätten und nur 120 nicht. Die obere Schulbehörde sei mit der Ertheilung derselben also keineswegs zurückhaltend.

Der Ausschußantrag wird angenommen, damit ist der Antrag Iken erledigt.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1881 bis 1. October 1884 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen vorgekommenen Veränderungen.

Berichterstatter: Abg. Meyer.

Die Ausschußanträge *N^o* 1, 2 und 3 wurden angenommen.



IX. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld für 1879/81.

Berichterstatter: Abg. Wagner.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle zu der Ueberschreitung des Voranschlags für die Finanzperiode 1879/81 um 52 709 *M.* 86 *S.* nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Nachträglich beantragte der Abg. Wagner Namens des Ausschusses ferner noch:

Der Landtag wolle die dem Ausschusse übergebenen Landeskasse-Rechnungen pro 1879/81 nebst den denselben beigegebenen Revisionsbemerkungen u. als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen.

Die Anträge wurden genehmigt.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeinde Sandel, betr. Abänderung des Artikels 34 der Wegeordnung.

Abg. **Suchting**: Wenngleich er einer gründlichen Revision der Wegeordnung zustimmen könne und würde, so verkenne er keineswegs die erheblichen Schwierigkeiten einer solchen. Einer Aenderung der Beitragspflicht, Art. 34 der Wegeordnung, wie die Petenten wünschten, müsse er entschieden widersprechen. Wenn Großh. Staatsregierung dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche der Mehrheit des Landtags, das Chausséegeld auf den Staatschauffeen aufzuheben (sein Wunsch sei dies nicht), nachkomme, so würde dies zur Folge haben, daß auch die Hebung des Chausséegeldes auf den Amtsverbands- und Gemeindefchauffeen aufhöre. In dem Augenblicke, wo dies eintrete, halte er eine Aenderung des Art. 34, freilich nach einer anderen Richtung hin, als die Petenten wünschten, für dringend geboten. Er sei der Ansicht, daß alsdann diejenigen Gewerbe und Fabriken, welche die Chaussées so sehr ausnützten, und welche bislang durch Zahlung des Chausséegeldes ihrer Beitragspflicht so zu sagen Genüge leisteten, alsdann erheblich schärfer zu den Wegelasten heranzuziehen seien, als dies zur Zeit geschehe. Was die vorliegende Petition betreffe, so würde in derselben zu Anfang die große Fläche des uncultivirten Landes genannt und es könne die Meinung auftauchen, als wenn dasselbe zu den Gemeindefwegelasten Beitrag zu leisten hätte. Dies sei nicht der Fall, auch sei das unkultivirte Land durch die weiteren Bestimmungen der Wegeordnung günstig behandelt. Das Schlussetitulum des Gemeinderaths zu Sandel verlange die Umlage der Wegelast nach dem Grundsteuerreinertrage. In der Gemeinde Sandel hätte die 1. Classe Marschland einen Grundsteuerreinertrag von 40 *M.* pro ha. Die 5. Classe Geestackerland einen solchen von 7 *M.* 50 *S.*

Mithin würde die 1. Classe Marschland bei Annahme der Petition künftighin 5 Mal so viel pro ha als die 5. Classe Geestackerland zu zahlen haben. Diese Härte würde noch verschärft dadurch, daß das betr. Marschland meistens Weideland sei und deßhalb die Gemeindefwege wenig benutze. Noch größer sei der Unterschied in der Gemeinde Bockhorn, hier habe die 1. Classe Marschland einen Reinertrag pro ha von 100 *M.*, die 2. von 80 *M.*, die 3. von 67 *M.* 50, die 5. Classe Geestackerland 7 *M.* 50 *S.* pro ha. Die 1. Classe Marschland würde, wenn den Forderungen der Petenten nachgegeben würde, 13 Mal so viel pro ha zu zahlen haben, als die 5. Classe Geestackerland. Zudem seien die genannten drei ersten Classen des Marschlandes an keinem Gemeindefweg belegen, müßten die eigenen Feldwege mit großen Kosten allein in Stand erhalten. Zwei dieser Hauptfeldwege seien von den Genossen ohne Zuschuß der Gemeinde chauffirt. Das Anlagecapital dieser Chaussées betrage 40 000 *M.*, die angeliehen und von den Genossen in etwa 12 Jahren amortisirt würden. Zinsen und Amortisation betrügen jährlich pro ha 5 *M.* Wenn nun noch diese Ländereien einen 13fachen Betrag wie das schlechte Geestackerland zu den Wegelasten zu zahlen hätten, so bedürfe es wohl keiner weiteren Ausführung, daß eine solche Besteuerung die ungerechteste wäre. Auch in manchen Geestgemeinden, wie z. B. Neuenburg, Westerstede, denen ja nach Art. 34 das Recht zustände, einen anderen Modus der Besteuerung vorzuschlagen, würde trotzdem die Wegelast nach der Fläche eingelegt. Es seien auch in diesen Gemeinden die Grundsteuerreinerträge sehr verschieden, die erste Classe Wiesenland habe in der Gemeinde Westerstede einen Grundsteuerreinertrag pro ha von 55 *M.*, die letzte Classe Geestackerland nur 5 *M.* Er würde aus diesen Gründen dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zustimmen.

Abg. **v. Seggern**: Schon im vorigen Landtage sei diese Petition eingekommen und sie werde so lange immer wieder kommen, bis sie Berücksichtigung gefunden habe. Denn es müsse den in derselben dargestellten Uebelständen abgeholfen werden.

Abg. **Jfen**: Er bitte den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen. Es sei ihm nämlich bekannt, daß wegen der Richtung der demnächst in der Gemeinde Sandel zu erbauenden Amtsverbandschauffée der Gemeinderath nur aus Bewohnern der Geest bestehe, die dem Anschein nach unter diesen Verhältnissen die Gelegenheit nehmen werden, einen Theil der Wegelast von sich abzuwälzen. Würde im Sinne der Petenten ein Beschluß gefaßt, dann würde das Ende aller in diesem Sinne kommenden Anträge gar nicht abzusehen sein. Im Uebrigen könne er nur seine Freude darüber aussprechen, daß gerade hier der betreffende Gemeinderath auf die Sandeler Marschländereien Bezug nehme,

wonach seine Angaben in Betreff der Petition des Lehrers Eshenius lediglich ihre Bestätigung fänden.

Abg. Ahlhorn: Er wolle noch darauf hinweisen, daß die von den Petenten verlangte Vertheilungsweise in den gemischten Distrikten, wo sie zulässig sei, nicht angewendet werde.

Abg. Wallroth: Er kenne die konkreten Verhältnisse nicht, wolle aber doch darauf hinweisen, daß es bedenklich sei, wenn in irgend einem Gesetze eine Härte sich herausstelle, dann das Gesetz um deswillen sofort zu ändern. Man könne diese Punkte bei einer allgemeinen Revision wohl berücksichtigen, eine Aenderung eines einzelnen Artikels sei aber f. E. unangebracht.

Abg. Hanken: Wenn der gewünschte Vertheilungsmodus in den Geestdistrikten keine Anwendung finde, so rühre das daher, daß dort die Verhältnisse völlig anders lägen als in Sandel. Man könne f. E. sehr wohl, wenn eine so schreiende Härte sich in einem Gesetze herausstelle, wie hier, deshalb den einen Artikel ändern. Das sei doch leicht geschehen.

Abg. Huchting: Die Angabe des Gemeinderaths zu Sandel, daß die Hälfte des Geestackerlandes der 5. Classe angehöre, sei unrichtig, die Gemeinde Sandel hätte nach dem Catastrerauszuge 459 ha Geestackerland, von diesem seien 73 ha zur fünften Classe geschätzt, mithin kaum der sechste Theil.

Abg. Tauten: In seiner Gegend werde die Aenderung einen Einfluß nicht üben. Wenn der Artikel eine Härte mit sich bringe, so würde f. E., wie der Abg. Huchting überzeugend ausgeführt habe, eine Aenderung desselben im Sinne der Petenten eine noch viel größere Ungerechtigkeit herbeiführen. Er bitte den Ausschufsantrag anzunehmen.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

XI. Bericht über die Prüfung der Wahl des Abg. Hemmen, Lönigen.

Berichterstatter **Abg. Barnstedt:** Die Abtheilung habe die Wahlacten, betr. Neuwahl eines Abgeordneten für den 7. Wahlkreis an Stelle des Abg. Eilers, welcher wegen Kränklichkeit sein Mandat niedergelegt habe, geprüft und habe zu dem Antrage kommen müssen, die Wahl des Zellers Hemmen zu Bunnen für ungültig erklären zu wollen.

Auf den 11. d. M., Morgens 11 Uhr, sei nämlich in Cloppenburg Termin zu der Wahl von dem Wahlcommissar angesetzt. Nach dem über diesen Wahlact aufgenommenen Protokolle seien Formfehler bei der Wahl nicht vorgekommen. Auch gäben die Wahlen der Wahlmänner, welche bereits im Sommer d. J. vorgenommen und bei Zusammentritt des Landtags im vorigen Monat geprüft seien, zu Erinnerungen keine Veranlassung. Von den 67 Wahlmännern haben bei der Wahl 14 gefehlt und möge noch erwähnt

werden, daß der Gemeindevorsteher von Strücklingen am 9. d. M. an den Wahlcommissar berichtet habe, die 3 Wahlmänner aus seiner Gemeinde haben für diesmal zu erscheinen abgelehnt. Von den hiernach erschienenen 53 Wahlmännern haben 20 für den Zeller Hemmen zu Bunnen, 16 für Bürgermeister Haskamp zu Friesoythe, 10 für Kaufmann Joh. Cordes zu Lönigen und 7 für den Amtshauptmann von Heimburg in Cloppenburg gestimmt. Das Protokoll schließe mit der Bemerkung, daß sonach der Zeller Hemmen zu Bunnen gewählt, nach beendigter Wahl das Ergebnis verkündet sei und die Stimmzettel vernichtet seien, worauf das Protokoll vorgelesen und unterschrieben sei. Es folgen die Unterschriften des Vorsitzenden, der beiden Beistände und des Protokollführers. Da nun nach dem Wahlgesetze die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erforderlich sei, so sei Hemmen nicht gültig gewählt, vielmehr hätte zunächst eine zweite Wahl vorgenommen werden müssen.

Statt dessen finde sich unter dem Protokolle eine Nachfuge, welche er glaube wörtlich mittheilen zu müssen. Sie laute:

„Nachdem in Folge des vorstehenden Wahlergebnisses irrthümlicher Weise die Versammlung sich aufgelöst hatte, wurden die Wahlmänner durch den Vorsitzenden zur Fortsetzung der Wahl auf Mittags 1 Uhr wieder berufen, es erhielten hiervon aber keine Nachricht, weil dieselben sich schon entfernt hatten, folgende Wahlmänner:

Es folgen 11 Namen.

Es wurde sodann mit der Abstimmung in vorbeschriebener Weise weiter verfahren und das Ergebnis derselben in der anliegenden Abstimmungsliste eingetragen. Es hatten darnach Stimmen erhalten:

1. Zeller Hemmen zu Bunnen 24,
2. Bürgermeister Haskamp zu Friesoythe 16,
3. Kaufmann Cordes zu Lönigen 2.

Es ist sonach gewählt:

Zeller Hemmen zu Bunnen.

Nachdem die Wahl so weit beendet war, wurde das Ergebnis derselben verkündet und die Stimmzettel vernichtet, worauf dieses Protokoll vorgelesen und unterschrieben wurde.“

Es folgen die Unterschriften wie vorher.

Wollte man nun selbst von der bedenklichen Form dieser Nachfuge, die z. B. kein Datum trage, absehen, auch die eigenthümliche Behauptung ignoriren, daß die Versammlung irrthümlicher Weise sich aufgelöst habe, so sei das Resultat dieser Wahl sachlich völlig unhaltbar. Wäre es geglückt, sämtliche Wahlmänner wieder zusammenzurufen, so hätte sich der frühere Fehler vielleicht redressiren lassen und hätte nun zur zweiten Wahl geschritten werden können. Fehlte auch nur einer, so wäre die Sache formell



schon sehr bedenklich. Fehlten 11, ohne von der neuen Ladung Kunde erhalten zu haben, so könnte wohl von einer gültigen zweiten Wahl nicht die Rede sein, selbst wenn sämtliche Stimmen sich auf einen Namen vereinigt hätten. Ganz unzweifelhaft müßten aber wenigstens die 11 nicht wiedergekommenen Wahlmänner mitgezählt werden, um die Mehrheit der anwesenden Wahlmänner zu constatiren. Es müßte dann der ungünstigste Fall, daß sie nämlich nicht zu der Mehrheit gehörten, angenommen werden.

Mindestens müßte der Gewählte von den 53 ursprünglich erschienenen Wahlmännern also 27 Stimmen auf sich vereinigen. Es hätte sich dann wenigstens vielleicht mit einigem Schein von einer Wahl reden lassen, bei der man sich sachlich beruhigen könne. Höchst bedenklich wäre dies immer gewesen. Nur mit den Stimmen der jetzt anwesenden 42 Wahlmännern zu rechnen, sei völlig unhaltbar. Hemmen erhielt auch jetzt nur 24 Stimmen und müßte demnach die Ungültigkeitserklärung beantragt werden.

Abg. **Windmüller:** Er habe nicht verstanden, ob der Amtshauptmann selbst oder der Auditor die Wahl geleitet habe.

Abg. **Barnstedt:** Der Amtshauptmann.

Abg. **Borgmann:** Es sei absolut unerklärlich, daß der betreffende Wahlcommissar, der sonst doch vielfach als ein sehr tüchtiger und sogar geriebener Verwaltungsbeamter angesehen würde, sich solcher unerhörter Versehen habe zu Schulden kommen lassen. Wahlen seien doch nichts so Seltenes hier zu Lande und wenn auch die Landtagswahlen erst alle 3 Jahre vorkämen, spielten doch häufiger die Reichstagswahlen, welche noch neulich stattgefunden hätten, und wobei von absoluter und relativer Majorität, von Stichwahlen u. so oft die Rede gewesen sei, daß der Wahlcommissar doch wohl bei dieser Landtags-Nachwahl sich über das Wahlreglement instruiert und Kunde gehabt haben könnte. Es sei deshalb auch nicht zu verwundern, wenn man vielfach in einem solchen Verfahren eine gewisse Rücksichtslosigkeit oder sogar eine gewisse Absichtlichkeit finden zu müssen glaube, welche letztere, ob mit Recht oder Unrecht, dahin gedeutet würde, daß der betr. Wahlcommissar selbst gerne ein Landtagsmandat erwerben möchte. Er (Redner) habe hierüber kein Urtheil, wolle aber an den Regierungstisch die Frage richten, wer in diesem Falle den betreffenden Wahlmännern, die nun noch zum dritten Mal zur Wahl nach Cloppenburg müßten, die Reisekosten bezahle? Es läge doch offenbar ein unentschuldigbares Versehen vor und könne man doch unmöglich den Wahlmännern dieses langgestreckten Wahlkreises zumuthen, daß sie noch einmal den weiten Weg auf ihre Kosten machen sollten.

Reg.-Com. **Mußenbecher I:** Er wolle nur die tatsächliche Mittheilung machen, daß der betr. Wahlcommissar

in seinem Berichte an das Staatsministerium ausdrücklich erklärt habe, er hätte sich in einem ihm selbst unerklärlichen Irrthum befunden und den unrichtigen Artikel des Wahlgesezes vor Augen gehabt.

Abg. **Thorade:** Er wolle bemerken, daß ihm gestern mitgetheilt sei, der Wahlcommissar sei von verschiedenen Wahlmännern darauf aufmerksam gemacht worden, daß die absolute Mehrheit entscheide. Er habe sich aber nicht daran gekehrt. Die Kosten der Wahl tragen s. E. die Wahlmänner selbst, denn sie selbst hätten auch Schuld an der verkehrten Wahlhandlung.

Abg. **Borgmann:** Wenn der Abg. Thorade eben ausgeführt habe, daß von einer Erstattung von Reise- und sonstigen Kosten an die Wahlmänner keine Rede sein könne, weil sie mit der Annahme der Wahl für die richtige Anwendung des betr. Wahlreglements verantwortlich wären, möchte er doch daran erinnern, daß von demselben Abgeordneten eben mitgetheilt sei, daß im ersten Wahlgange am 11. d. M. von einem Wahlmanne auf die Ungültigkeit des Verfahrens aufmerksam gemacht sei. Wie ihm, dem Redner, mitgetheilt worden, sei dies von noch 3 oder 4 anderen Wahlmännern geschehen und möchte er nun wohl den Abg. Thorade fragen, was denn die aufgeklärteren Wahlmänner der Hauptstadt gethan hätten, wenn auf verschiedene gegentheilige Vorstellungen der Wahlcommissar die Richtigkeit und Gültigkeit seines Verfahrens vertheidigt und behauptet hätte. Seines Erachtens könne es durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß die Wahlmänner für den jetzt noch zu machenden dritten Wahlgang entschädigt werden müßten, weil der zweite Wahlgang mindestens durch ein unentschuldigbares Versehen des Wahlcommissars fruchtlos, ja lächerlich verlaufen sei. Viele der Wahlmänner hätten eine weite Reise, die kaum in einem Tage zu machen sei, und könne man ihnen nicht zumuthen, die Reise auf ihre Kosten zu machen. Die Folge würde sein, daß nur Wenige zur Wahl kämen und das Wahleresultat würde ein dem entsprechendes, vielleicht gewünschtes sein.

Reg.-Com. **Mußenbecher I:** In manchen Fällen, wo eine Wahl für ungültig erklärt werde, trafe den leitenden Beamten irgend ein Verschulden. Noch nie aber sei es vorgekommen, daß ihm deshalb Kosten auferlegt seien.

Abg. **Tanzen:** Die Wahlmänner hätten ja den Commissar auf sein Versehen aufmerksam gemacht. Was sie denn weiter hätten thun sollen?

Reg.-Com. **Mußenbecher I:** Der betr. Commissar habe noch nie bei einer Landtagswahl fungirt. Auf die einzelnen Punkte könne Redner nicht eingehen, da er die Sache nur aus dem Bericht des Commissars selbst kenne. Das Thatsächliche daraus habe er vorgetragen.



Abg. **Ahlfhorn**: S. E. werfe es ein schlechtes Licht auf den Beamten, wenn er nicht einmal eine Wahlhandlung leiten könne.

Abg. **Thorade**: Er wünsche, daß die Staatsregierung sofort erkläre, den Fall genau untersuchen, in Zukunft aber dem betr. Amtshauptmann bei Wahlhandlungen einen Auditor als rechtskundigen Beistand zur Seite geben zu wollen.

Reg.-Com. **Mugenbecher** I: Die Prüfung der Wahlen sei Sache des Landtags. Er wiederhole, daß er sich nur für verpflichtet gehalten habe, das Thatsächliche über den Fall vorzutragen.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung am 17. d. M., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetz für die Jahre 1885, 1886 und 1887 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetz.
3. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr.
 1. ein Gesuch des Oldenburger Landes-Lehrervereins um Gehaltserhöhung für die Haupt- und Nebenlehrer zc.,
 2. ein Gesuch des Lehrers Fortmann zu Cloppenburg Namens des katholischen Lehrervereins für das Herzogthum Oldenburg um Aufbesserung des Gehalts der Lehrer.
4. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths von Neuende, betr. den von der Gemeinde Neuende geleisteten Beitrag zur Quote der Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Sever von

dem Einkommen der Domänen des Königlich Preussischen Marine-Fiscus, welche in den Gemeinden Sande, Heppens und Bant belegen sind.

5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Hauptlehrers H. Klusmann zu Wüppels, betr. Schuldiensteinkommen.
6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Vertretung des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Scheidung zwischen Stadt und Stadtgebiet.
7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Bitte des Johann Diedr. Stähr zu Süderschwei wegen Einleitung einer Untersuchung.
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. eine Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Neuenhundertorf zc., betr. Zuschuß zu den Kosten des projectirten Chausseebaues in den Gemeinden Neuenhundertorf und Holle.
9. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition der Gemeinde Lönningen, betr. Steuerverhältnisse u. s. w.
10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Quatmann, betr. Entschädigung an die in Friedenszeit durch Einquartierung Belasteten, sowie über die Petitionen der Gemeinden Ganderkesee und Hude, denselben Gegenstand betreffend.
11. Wahl eines ständigen Landtagsausschusses.
12. Wahl eines dritten Ersazrichters beim Staatsgerichtshofe.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Berichterstatter:

Ruhstrat.

